

Newsletter IT/IP/Datenschutz

9/2017

Datenschutzrecht: Keine Anwendung der DSGVO vor deren Inkrafttreten

Das VG Karlsruhe hat das erste Urteil zur DSGVO erlassen (Urteil v. 06.07.2017 - Az.: 10 K 7698/16) und die Befugnis von Datenschutzbehörden – hier der Landesdatenschutzbehörde Baden-Württemberg - verneint, bereits vor der Geltung der DSGVO Maßnahmen gegen Unternehmen anordnen dürfen, auch wenn bereits abzusehen ist, dass ein Unternehmen ab dem 25.05.2018 gegen die DSGVO verstoßen wird. Weder ergäbe sich eine solche Befugnis aus der DSGVO im Wege einer Vorwirkung, noch aus den aktuell geltenden Bestimmungen des BDSG. Die Entscheidung können Sie [hier](#) abrufen.

Wettbewerbsrecht – Zur Kennzeichnung einer Werbung durch den Hashtag #ad

Das OLG Celle hatte mit Urteil vom 08.06.2017 (Az. 13 U 53/17) darüber zu befinden, ob die Verwendung des Hashtags #ad eine ausreichende Kennzeichnung eines Beitrags als Werbung darstellt. Wer auf seinem Social Media-Profil oder Blog Werbung für Produkte macht, muss den betreffenden Post als Werbung kennzeichnen. Das OLG ließ offen, ob es die Verwendung von #ad grundsätzlich für ausreichend hielt, verneinte es aber im konkreten Fall: Weder ergäbe sich aus dem Beitrag selbst deutlich genug der kommerzielle Zweck, noch unterstütze dies der Hashtag #ad, da er innerhalb des Beitrags nicht deutlich und auf den ersten Blick erkennbar gewesen sei. Die Entscheidung finden Sie [hier](#).

Urheberrecht: Drittauskunft umfasst E-Mail-Adresse

Das OLG Frankfurt a.M. hat mit Urteil vom 22.08.2017 (Az.11 U 71/16, nicht rechtskräftig.) über den Umfang der Drittauskunft entschieden,

die ein Videoportal bei Urheberrechtsverletzungen ihrer Nutzer zu erteilen hat. Wer für rechtsverletzende Tätigkeiten genutzte Dienstleistungen erbringt, ist in Fällen offensichtlicher Rechtsverletzung gesetzlich verpflichtet, Auskunft über u.a. Namen und Anschrift der Nutzer der Dienstleistungen zu erteilen. Unter die Angaben zur Anschrift fallen nach der Entscheidung des Gerichts auch die E-Mail-Adresse, nicht dagegen Telefonnummer und IP-Adresse. Im konkreten Fall wurden YouTube und Google daher verpflichtet, die E-Mail-Adressen von Nutzern bekanntzugeben, die offensichtlich ohne Zustimmung des Rechteinhabers Filmwerke auf dem Portal zugänglich gemacht haben. Die Entscheidung finden Sie [hier](#).

Kartellrecht: Milliardenstrafe gegen Intel wird neu geprüft

Der EuGH hat mit Urteil vom 06.09.2017 (Az. C-413/14) die Entscheidung des EuG vom Juni 2014 aufgehoben, mit der eine Geldbuße in Höhe von 1,06 Milliarden Euro der Kommission gegen Intel wegen des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung bestätigt worden war. Über die Gewährung von Rabatten an führende Computerhersteller und Zahlungen an Media-Saturn, die an die Bedingung geknüpft gewesen seien, dass Media-Saturn nur Computer mit Intel-Prozessoren verkauft, soll Intel ihre Marktmacht missbraucht haben. Nach Ansicht des EuGH hat es das EuG versäumt, die von Intel gegen das Vorbringen der Kommission zum sog. AEC-Test („as efficient competitor test“ = Test des ebenso leistungsfähigen Wettbewerbers) vorgebrachten Argumente zu prüfen. Der EuGH hat die Sache an den EuG zurückgewiesen, damit dieses unter Berücksichtigung des Vorbringens von Intel prüfen kann, ob die streitigen Rabatte geeignet waren, den Wettbewerb zu beschränken. Die Entscheidung des EuGH finden Sie [hier](#).

